

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR MENSCHENRECHTSSTRATEGIE

IM SINNE DES
LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZES

I. PRÄAMBEL

Die octeo MULTISERVICES GmbH (nachfolgend auch „octeo“), ein Unternehmen im DVV-Konzern, deckt als Multidienstleistungsunternehmen die Bereiche Gebäude-, Sicherheits-, Technik-, Handwerk-, Grün-, Management-, Personal- und Catering-Service ab.

Mit über 1.900 Mitarbeitenden leistet die octeo jeden Tag ihren Einsatz, dass sich die Menschen in Duisburg wohl fühlen und Duisburg sicher, sauber, hell und rundum lebenswert ist.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 LkSG gibt die octeo-Geschäftsführung hiermit die Grundsatzserklärung im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) über ihre Menschenrechtsstrategie ab.

II. ANWENDUNGSBEREICH

Die Grundsatzserklärung ist gültig für alle der octeo angeschlossenen Gesellschaften und Geschäftsbereiche. Die Gesellschaften sind angehalten, die Grundsätze dieser Erklärung in den Geschäftsprozessen zu implementieren und diese einzuhalten. Es ist den Gesellschaften ausdrücklich freigestellt, weitere Prinzipien für ein nachhaltiges Handeln festzulegen und umzusetzen.

III. GRUNDPRINZIPIEN

Mit dieser Grundsatzserklärung bekennen wir uns dazu, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, zu schützen und einzuhalten. Wir stehen zu dieser Verantwortung als Unternehmen unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen.

Auf Grundlage unserer Prinzipien werden Missachtungen gegen die anschließenden Verbote in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei Zulieferern vorgebeugt, minimiert oder beendet:

1. Arbeit von Kindern, die unter dem schulpflichtigen Alter des jeweiligen Gesetzes des Beschäftigungsortes sind. Dabei darf das Beschäftigungsjahr nicht unter 15 Jahren liegen;
2. die schlimmsten Formen der Kinderarbeit unter 18 Jahren. Dazu gehört alle Formen der Sklaverei, Kinderhandel, Prostitution, Pornografie, Handel mit Drogen und Arbeit unter schlechten Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen;
3. Zwangsarbeit; dazu gehört jede Arbeitsleistung, die unter Androhung verlangt wird und nicht freiwillig erfolgt;
4. alle Formen der Sklaverei, Herrschaftsausübung und Unterdrückung;
5. Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes. Insbesondere wenn durch ungenügende Sicherheitsstandards, wie das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen und Ruhepausen und / oder ungenügender Unterweisung, es zu

Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren kommt;

6. das Missachten der Koalitionsfreiheit. Arbeitnehmer sollen sich Gewerkschaften anschließen können inklusive des Streikrechts und der Möglichkeit auf Kollektivverhandlungen;
7. die Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz beispielsweise aufgrund der Abstammung, Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter, Gesundheitsstatus, Geschlecht, politische Meinung, sexuelle Orientierung, oder Religion;
8. den Vorenthalt eines angemessenen Lohns, welcher mindestens dem Mindestlohn entspricht und sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes misst;
9. das Hervorrufen gravierender Umweltschäden insbesondere, wenn Nahrung, Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen nicht vorhanden sind und somit einer Person geschadet wird;
10. eine gesetzwidrige Zwangsräumung und eine Aberkennung von Land, Wäldern und Gewässern, die existenzsichernd für eine Person sind;
11. die Anstellung von Sicherheitskräften, die wegen fehlender Anweisung unmenschlichen Umgang pflegen, mit Lebensgefahr drohen oder die Koalitionsfreiheit gefährden;
12. die Verwendung von Quecksilber in der Herstellung von Erzeugnissen und der Behandlung von Quecksilberabfällen im Sinne des globalen Übereinkommens von Minamata;
13. die Verwendung und Herstellung von Chemikalien im Sinne des Stockholmer Übereinkommens;
14. einen umweltschädlichen Umgang mit Abfällen;
15. den Import und Export gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens insbesondere mit Blick auf deren Entsorgung und Überführung in andere Staaten.

Die octeo fordert von allen eigenen Mitarbeitern sowie allen Zulieferern und weiteren Geschäftspartnern die Beachtung der genannten Grundsätze. Diese sind im Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie im Lieferantenkodex festgehalten. Bei Zulieferern sind diese Grundsätze auch für deren Zulieferer in der Lieferkette maßgebend. Mögliche Missachtungen dieser Grundsätze sind als Risiko zu betrachten.

Über die Grundsätze hinaus beachtet die octeo immer das bestehende nationale Recht. Sollte ein Widerspruch zwischen den internationalen Menschenrechten und den nationalen Gesetzen auftreten, so besteht das Ziel der octeo die Grundsätze internationaler Menschenrechte zu stärken, ohne in Konflikt mit dem lokalen nationalen Recht zu geraten. Sollten die lokalen Bestimmungen die internationalen Menschenrechte übererfüllen, so ist das lokale Recht maßgebend.

IV. RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Zur Vermeidung und Minimierung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich besteht ein implementierter Risikomanagementprozess im Sinne des LkSG. Die Verantwortungsverteilung sowie die einzelnen Verfahren zur Einhaltung der im LkSG beschriebenen Sorgfaltspflichten werden in einer konzernweiten Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten festgehalten und erläutert.

Innerhalb des Risikomanagementprozesses im Sinne des LkSG erfolgen einmal im Jahr sowie anlassbezogen Risikoanalysen, die die Identifikation von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern ermöglichen. Diese Risiken werden bewertet und zur Implementierung notwendiger Maßnahmen priorisiert.

Zulieferer werden im Vorfeld hinsichtlich ihrer länder- und branchenspezifischen Risiken vorsegmentiert. Anschließend werden die Zulieferer im Rahmen einer Detailprüfung, welche beispielsweise auf einem Selbstauskunftfragebogen oder Audits basieren kann, weiter hinsichtlich ihres potenziellen Risikos bewertet. Falls notwendig werden zusätzliche, individuelle Präventionsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen angewandt.

Der Risikomanagementprozess im Sinne des LkSG findet auf mittelbare Zulieferer Anwendung, sofern bei diesen eine substantiierte Kenntnis über mögliche Verstöße unserer Grundprinzipien vorliegt.

octeo bezieht seine Lieferungen und Leistungen von einer Vielzahl von Lieferanten aus vielen Wirtschaftszweigen. Der weit überwiegende Teil hat seinen Unternehmenssitz in Deutschland oder in der Europäischen Union. Es wurden länder- und branchenspezifisch vereinzelt hohe Risiken für Sorgfaltspflichtverletzungen bei unseren Lieferanten ermittelt. Dies betrifft im Wesentlichen Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsaspekte. Hierzu werden kontinuierlich Informationen eingeholt und diese Lieferanten mittels eines IT-Systems überwacht, um ggf. weitere erforderliche Präventionsmaßnahmen durchzuführen.

Bei der Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern erfolgen unmittelbar angemessene Präventionsmaßnahmen. Die Zusammenstellung der umzusetzenden Maßnahmen basiert auf der jeweiligen Risikokategorie. In jedem Fall werden unabhängig von der identifizierten Risikokategorie grundlegende Standardmaßnahmen umgesetzt. Im eigenen Geschäftsbereich beinhalten diese die interne Veröffentlichung des Verhaltenskodex sowie eine jährliche Schulung zu den Inhalten des LkSG. Hinsichtlich der Zulieferer wird der Lieferantenkodex als Standardmaßnahme implementiert.

Bei Bekanntwerden des tatsächlichen oder bevorstehenden Eintretens eines LkSG-relevanten Risikos erfolgt unmittelbar die Implementierung von Abhilfemaßnahmen. Die konkrete Zusammensetzung der gewählten Maßnahmen ist von der Art der Verletzung abhängig. Alle Konzerngesellschaften streben die Beendigung von Verstößen hinsichtlich der LkSG-bezogenen Sorgfaltspflichten sowohl bei unmittelbaren Zulieferern als auch bei mittelbaren Zulieferern mit substantiierter Kenntnis an. Sollte eine Beendigung nicht kurzfristig möglich sein, wird ein Beendigungs- oder Minimierungskonzept erarbeitet und implementiert. Es werden so lange zusätzliche Maßnahmen festgelegt, bis die Verletzung beendet oder mindestens verringert wurde. Das erstellte Konzept soll einen Maßnahmenplan enthalten, der auch die Planung der Umsetzung beinhaltet. Reicht das Konzept nicht zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes aus, wird ein Zusammenschluss mit anderen Unternehmen zur Abhilfe bei dem jeweiligen Zulieferer angestrebt.

Die octeo verfügt über ein übergreifendes Beschwerdeverfahren. Dieses ist für jeden frei zugänglich und dient für Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, Verstöße gegen LkSG-bezogene Pflichten, gesetzliche und interne Vorgaben (z.B. Verhaltenskodex), die durch den octeo verursacht wurden. Informationen zum Beschwerdeverfahren sind auch unter <https://www.dvv.de/konzern/corporate-governance/lksg> zu finden.

Die Konformität mit dem LkSG durch die octeo wird fortwährend intern dokumentiert und berichtet.

KONTAKT

octeo MULTISERVICES GmbH
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

E-Mail: menschenrechtsbeauftragter@dvv.de
Telefon: 0203 604-3673
Telefax: 0203 604-3044

Duisburg, 10. Oktober 2024

